

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Kirchliches Gesetz,

betreffend die Dienststrafordnung bei Amtsvergehen von nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,
vom 21. Februar 1927.

(Beschluß der Synode vom 16. Dezember 1926.)

Abchnitt I

Allgemeine Bestimmungen

1. Amtsvergehen

§ 1

Geltungsumfang

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die ein ständiges Amt auf Lebenszeit bekleiden oder aus einem solchen Amte in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzt sind.

(2) Auf den Synodus der Kirche findet das Gesetz, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 sinngemäß Anwendung.

(3) Über das Dienststrafrecht der Beamten auf Probe, der Organisten und Kantoren trifft der Abschnitt IV Bestimmung.

§ 2

Pflichten der Beamten

Aus dem Dienstverhältnis entsteht für den Beamten außer den besonderen Beamten- und Amtspflichten die Pflicht, sich in und außer dem Amte der Achtung, die der Beruf erfordert, würdig zu zeigen, das übertragene Amt unter Beobachtung der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze wahrzunehmen und die für das Amt geltenden Dienstanweisungen zu befolgen.

§ 3

Amtsvergehen

(1) Ein Beamter, der die ihm obliegenden Pflichten verletzt, begeht ein Amtsvergehen und hat eine Dienststrafe verwirkt.

(2) Wegen Handlungen, die ein Beamter vor seiner Anstellung begangen hat, ist ein Dienststrafverfahren nur zulässig, wenn sie bei seiner Anstellung nicht bekannt waren und eine Dienstentlassung begründen würden, falls sie während der Amtszeit des Beamten begangen wären.

2. Die Dienststrafen

§ 4

(1) Dienststrafen sind:

Warnung,
Verweis,
Geldstrafe,
Dienstentlassung.

(2) Verweis und Geldstrafe können miteinander verbunden werden. Eine Geldstrafe darf den Betrag des einmonatlichen Dienst-einkommens, Ruhegehaltes oder Wartegeldes nicht übersteigen.

§ 5

Gesichtspunkte für die Bemessung der Strafe

Welche der im § 4 genannten Dienststrafen zu verhängen ist, richtet sich nach der Erheblichkeit des Amtsvergehens und nach der Gesamtführung des Beamten.

§ 6

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe sind die in leichteren Fällen des Amtsvergehens zu verhängenden Strafen.

(2) Die Dienstentlassung ist die Strafe für schwerere Amtsvergehen. Sie hat das Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis, den Verlust der Amtsbezeichnung, der Dienstabzeichen und des Anspruches auf Gehalt, Ruhegehalt und Wartegeld zur Folge und macht ihn unfähig, wieder im Dienste der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angestellt zu werden.

(3) Hatte der Beamte bereits einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben, und gestatten besondere Umstände eine mildere Beurteilung, oder läßt die Bedürftigkeit des Beamten und seiner Familie es erforderlich erscheinen, so ist der Kirchliche Dienststrafgerichtshof ermächtigt, neben der Dienstentlassung festzusetzen, daß dem Beamten das gesetzliche Ruhegehalt oder ein Teil davon auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre zu belassen sei.

(4) Dieses Ruhegehalt ist von dem auf die Entlassung folgenden Tage an zu zahlen.

(5) Der dem Entlassenen über den Entlassungstag hinaus gezahlte Betrag des Dienst Einkommens wird auf das für den gleichen Zeitraum bewilligte Ruhegehalt angerechnet. Darüber hinaus empfangene Beträge dürfen nicht zurückgefordert werden. Das Ruhegehalt ist an den bisherigen Zahlungssterminen im voraus zu zahlen.

§ 7

Einwirkung des Lauses einer gerichtlichen Untersuchung

(1) Solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung läuft, darf gegen ihn ein Dienststrafverfahren wegen derselben Tatsachen nicht eingeleitet werden.

(2) Ist dies bereits vor Eröffnung des staatlichen Strafverfahrens geschehen, so ruht das Dienststrafverfahren bis zu dessen rechtskräftiger Erledigung.

(3) Wird ein Beamter durch das staatliche Strafgericht zu einer Strafe verurteilt, so hat die Disziplinarkammer des Kirchenrats zu entscheiden, ob außerdem gegen ihn ein Dienststrafverfahren einzuleiten oder fortzusetzen ist.

§ 8

Einfluß strafgerichtlicher Freisprechung

Ist vom Strafgericht auf Freisprechung erkannt, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand strafgerichtlicher Untersuchung gewesen sind, ein Dienststrafverfahren nur insofern stattfinden,

als sie an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Tatbestande der strafrechtlich verfolgten Handlung ein Amtsvergehen enthalten.

3. Verteidigung und Kosten des Verfahrens

§ 9

Verteidiger

(1) Der Beamte kann in jeder Lage des Verfahrens, sowohl im Verfahren bei leichteren Amtsvergehen als auch im förmlichen Dienststrafverfahren, einen bei den hamburgischen Staatsgerichten zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger hinzuziehen. Bei leichteren Amtsvergehen kann der Dienstvorgesetzte auch eine andere geeignete Persönlichkeit als Verteidiger zulassen. Der Verteidiger muß Mitglied der Evangelisch-lutherischen Kirche sein.

(2) Dem Verteidiger ist in jeder Lage des Verfahrens die Akteneinsicht gestattet. Das Verfahren darf dadurch nicht aufgehalten werden.

§ 10

Kosten des Verfahrens

Für das förmliche Dienststrafverfahren werden keine Gebühren, sondern nur bare Auslagen angesetzt. Wird der Beamte in Strafe genommen, so wird er zum Ersatze der Auslagen oder eines Teiles davon verurteilt.

§ 11

Wird der Beamte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, so können die dem Beschuligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Kirchenhauptkasse auferlegt werden. Die Kosten der Verteidigung trägt die Kirchenhauptkasse nur, soweit sie ihr ausdrücklich auferlegt sind.

Abchnitt II

Dienststrafverfahren

1. Verfahren in dem Falle eines leichteren Amtsvergehens

§ 12

(1) Warnung, Verweis und Geldstrafe können als Dienststrafen von dem Dienstvorgesetzten des Beamten verhängt werden.

(2) Wer Dienstvorgesetzter ist, ergibt der § 56 Abs. 4 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923.

(3) Für die in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt als Dienstvorgesetzter der Präsident des Kirchenrats.

§ 13

Vornahme von Ermittlungen

(1) Erhält der Dienstvorgesetzte von dem Verdachte des Amtsvergehens eines seiner unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellten Beamten Kenntnis, so hat er Ermittlungen über den Sachverhalt einzuleiten. Diese Ermittlungen sind aktenundig zu machen und soweit auszudehnen, daß geklärt ist, ob ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen vorliegt und ob es mit einer Strafe gelöhnt erscheint, die der Dienstvorgesetzte selbst verhängen kann.

(2) In Fällen, wo der Dienstvorgesetzte von vornherein den Eindruck gewinnt, daß es sich um ein schwereres Amtsvergehen handelt, kann er, ohne weitere Ermittlungen anzustellen und ohne ein Gutachten einzuziehen, die Akten sofort mit einem Anschieben, in dem er seine Gründe darlegt, an den Kirchenrat abgeben.

§ 14

Mitwirkung der Disziplinarkammer und des Verwaltungsausschusses (der Beede) bei den Ermittlungen

(1) Mit der Vornahme der Ermittlungen kann der Präsident des Kirchenrats als Dienstvorgesetzter des Beamten die Disziplinarkammer des Kirchenrats, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den Verwaltungsausschuß (die Beede) beauftragen.

(2) Die Disziplinarkammer und der Verwaltungsausschuß (die Beede) können ihrerseits eines ihrer Mitglieder mit den Ermittlungen beauftragen.

§ 15

Vernehmung des Beamten

(1) Der Beamte ist über das ihm zur Last gelegte Amtsvergehen und zwar zunächst vor der Vernehmung von Zeugen

und Sachverständigen zu hören und zu befragen, ob er auf die Beschuldigung erwidern wolle. Die Anhörung soll dem Beamten Gelegenheit geben zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen.

(2) Zur Anhörung des Beamten genügt in allen Fällen seine schriftliche Äußerung. Beantragt der Beamte mündliche Vernehmung, so ist über diese eine Niederschrift aufzunehmen, die dem Beamten zur Anerkennung durch Unterschrift vorzulegen ist.

(3) Wird die Unterschrift nicht geleistet, so muß die Niederschrift ergeben, daß diese dem Beamten zur Unterschrift vorgelegt und weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

(4) Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Beamte nochmals über ihr Ergebnis zu hören.

§ 16

Gutachten der Disziplinarkammer und des Verwaltungsausschusses (der Beede)

(1) Der Dienstvorgesetzte hat über das Ergebnis der Ermittlungen und über die etwa zu verhängende Strafe ein Gutachten einzuziehen.

(2) Dieses hat, wenn der Präsident des Kirchenrats der Dienstvorgesetzte des Beamten ist, die Disziplinarkammer abzugeben; wenn der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Dienstvorgesetzte ist, der Verwaltungsausschuß (die Beede).

(3) Waren die Disziplinarkammer oder der Verwaltungsausschuß (die Beede) mit den Ermittlungen beauftragt, so haben sie das Gutachten unaufgefordert den Akten beizufügen, wenn sie diese an den Dienstvorgesetzten nach Abschluß der Ermittlungen zurückgeben.

(4) Das Gutachten muß schriftlich abgefaßt sein.

§ 17

Entscheidung des Dienstvorgesetzten

(1) Kommt der Dienstvorgesetzte auf Grund der Ermittlungen und des Gutachtens (§ 16) zu der Überzeugung, daß kein Amtsvergehen vorliegt, oder daß das erwiessene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so hat er das Verfahren durch Vermerk in den Akten einzustellen.

(2) Stellt der Dienstvorgesetzte ein zur Bestrafung geeignetes Amtsvergehen fest, so hat er entweder selbst eine seiner Zuständigkeit entsprechende Strafe (§ 12, § 4 Abs. 2) festzusetzen oder wenn er der Ansicht ist, daß das Vergehen mit einer von ihm selbst verfügbaren Strafe nicht hinreichend geahndet werden kann, die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu beantragen.

(3) Zu diesem Zwecke hat er die Akten mit einem Anschieben, in dem er seine Gründe darlegt, dem Kirchenrat zu übersenden.

§ 18

Begründung des Beschlusses des Dienstvorgesetzten

(1) Jeder Beschluß des Dienstvorgesetzten, der das Verfahren einstellt (§ 17 Abs. 1), oder eine Strafe gegen den Beamten festsetzt (§ 17 Abs. 2), muß in einer mit Gründen versehenen Ausfertigung dem Beamten ausgestellt werden (§ 22).

(2) Eine Abschrift des Beschlusses mit den Gründen ist unverzüglich der Dienststelle, deren Vorsitzender der Dienstvorgesetzte ist, und dem Kirchenrat einzureichen.

§ 19

Beschwerde

(1) Gegen die Verhängung einer Strafe wegen Amtsvergehens durch den Dienstvorgesetzten steht dem Beamten das Recht der Beschwerde an den Dienststrafgerichtshof zu. Die Beschwerdeschrift ist binnen zwei Wochen, die mit dem Tage nach der Zustellung des Strafbeschlusses beginnen, bei dem Kirchenrat vor Schluß der Bürostunden einzureichen.

(2) Ist der letzte Tag der Beschwerdefrist ein Sonntag oder Feiertag, so läuft die Beschwerdefrist erst mit dem Ende des nächsten Werktages ab.

(3) Jede Beschwerde ist vom Kirchenrat dem Dienststrafgerichtshof zu übermitteln.

§ 20

Ermittlungen und Entscheidungen des Dienststrafgerichtshofes in Beschwerdefachen

(1) Erachtet der Dienststrafgerichtshof die bisherigen Ermittlungen nicht für ausreichend, so kann er weitere Ermittlungen anordnen und sich dabei der Hilfe der Disziplinar-kammer oder durch Vermittlung des Dienstvorgesetzten der Hilfe des Verwaltungsausschusses (der Beede) bedienen.

(2) Über die Beschwerde des Beamten entscheidet der Dienststrafgerichtshof in nicht öffentlicher Sitzung durch einen mit Gründen versehenen Beschluß. Zu der Verhandlung ist der Beamte zu laden. Inwieweit Zeugen zu laden sind, bestimmt der Dienststrafgerichtshof. Die verhängte Strafe darf in der Beschwerdeinstanz nicht verschärft werden. Der Beschluß des Dienststrafgerichtshofes ist dem Beschwerdeführer zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten in Abschrift mitzuteilen.

§ 21

Rechtskraft und ihre Folgen

(1) Die Vollstreckbarkeit eines Strafbeschlusses hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(2) Die Rechtskraft eines Strafbeschlusses des Dienstvorgesetzten tritt mit dem Ablauf der Beschwerdefrist ein, wenn der Beamte keine Beschwerde einlegt.

(3) Der Beschluß des Dienststrafgerichtshofes, durch den eine Beschwerde erledigt wird, wird mit Ablauf des Tages rechtskräftig, an dem er dem Beamten zugeestellt wird.

(4) Warnung oder Verweis erteilt der Dienstvorgesetzte mündlich nach Rechtskraft des Strafbeschlusses; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses als erteilt.

(5) Eine Geldstrafe wird nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbeschlusses im Verwaltungswege vollstreckt, soweit tunlich durch Einbehaltung vom Gehalt. Die Vollstreckungsbehörde ist der Kirchenrat.

§ 22

Zustellungen

(1) Der Einstellungsbeschluß und der Strafbeschluß des Dienstvorgesetzten sowie der Beschluß des Dienststrafgerichtshofes auf eine erhobene Beschwerde sind dem Beamten mittels eingeschriebenen Briefes mit Rückschein zuzustellen. Die persönliche Ausbändigung des Beschlusses durch den Dienstvorgesetzten oder durch einen von ihm beauftragten dem Beamten übergeordneten andern Beamten oder Geistlichen ersetzt die Zustellung, sofern sie in den Akten nach Ort und Zeit vermerkt wird.

(2) Die im § 15 vorgeschriebene Aufforderung an den Beamten, sich über die Beschuldigung zu äußern, ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(3) Ladungen des Beamten, der Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Vernehmung haben mündlich oder mittels einfachen Briefes zu erfolgen. Ruft der Geladene solcher Aufforderung, zur Vernehmung zu erscheinen, keine Folge, so ist er zu einem neuen Termin mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Auf dem Postschein ist kurz der Inhalt des eingeschriebenen Briefes zu vermerken. Der Rückschein und der Postschein sind zu den Akten zu nehmen.

(4) Hat der Beamte seinen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgelegte Dienststelle Kenntnis von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Ladung und Zustellung in der letzten Wohnung des Beamten. Der Rückbrief ist zu den Akten zu nehmen.

2. Förmliches Dienststrafverfahren

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens

(1) Auf die Strafe der Dienstentlassung (§ 4, § 6) darf nur auf Grund eines förmlichen Dienststrafverfahrens gegen einen Beamten erkannt werden.

(2) Hat der Dienstvorgesetzte des Beamten die Ermittlungen dem Kirchenrate überandt mit dem Antrage, gegen den Beamten die Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zu veranlassen (§ 17 Abs. 3), so hat der Kirchenrat durch seine Disziplinar-kammer zunächst zu prüfen, ob die ermittelten Tatsachen hinreichend den

Verdacht eines schweren Amtsvergehens ergeben. Hat die Disziplinar-kammer in dieser Richtung Bedenken, so hat sie sich mit dem Dienstvorgesetzten in Beziehung zu setzen zwecks Aufklärung der zweifelhaften Punkte. Der Dienstvorgesetzte kann daraufhin seinen Antrag auf Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens zurückziehen und in der Dienststrafsache selbst entscheiden.

(3) Beharrt er bei seinem Antrage, so hat die Disziplinar-kammer zu entscheiden, ob das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten oder ob das Verfahren einzustellen ist, weil ein Amtsvergehen nicht vorliegt oder das erzielene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verfüng einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht ist oder ob der Beamte wegen leichteren Amtsvergehens mit einer milderen Strafe als Dienstentlassung zu bestrafen ist. Im letzten Falle kann die Disziplinar-kammer die Strafe selbst festsetzen.

(4) §§ 19 bis 21 dieses Gesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 24

Voruntersuchung, Hauptverhandlung vor dem Dienststrafgerichtshof

(1) Das förmliche Dienststrafverfahren besteht aus einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Hauptverhandlung vor dem Kirchlichen Dienststrafgerichtshof.

(2) Für die Dauer des Dienststrafverfahrens wird ein Vertreter der Anklage und ein Untersuchungsführer vom Präsidenten des Kirchenrats bestellt. Beide müssen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate angehören.

§ 25

Zusammensetzung des Kirchlichen Dienststrafgerichtshofes

(1) Der Kirchliche Dienststrafgerichtshof besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. zwei nichtgeistlichen Mitgliefern der Synode,
3. zwei nichtgeistlichen Beamten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate.

(2) Den Vorsitz führt der von der Synode gewählte Vorsitzende des Kirchlichen Disziplinarhofes, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) Die übrigen Mitglieder des Dienststrafgerichtshofes werden mit einer gleichen Anzahl von Ersatzleuten für die Dauer der Wahlperiode der Synode von dieser gewählt. Die Mitglieder und deren Ersatzleute müssen acht verschiedenen Kirchspielen angehören. Die Wahl der Beamtenmitglieder und ihrer Ersatzleute geschieht aus einer Vorschlagsliste des Ausschusses der Angestellten der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, die neun Namen von nichtgeistlichen Beamten enthalten muß.

(4) Gehört ein Mitglied des Dienststrafgerichtshofes dem Kirchenvorstand der Gemeinde oder dem Beamtenkörper an, gegen deren Beamten sich das förmliche Dienststrafverfahren richtet, so hat an seiner Stelle ein von dem Vorsitzenden zu bezeichnender Ersatzmann einzutreten.

(5) Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kirchlichen Dienststrafgerichtshofes mit dem Beamten bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert ist.

B. Voruntersuchung

§ 26

Führung der Voruntersuchung

(1) In der Voruntersuchung wird der Beamte unter Mitteilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört. § 15 dieses Gesetzes gilt auch für die Voruntersuchung.

(2) Es werden die Zeugen und Sachverständigen vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise erhoben.

(3) Bezüglich der Befugnis des Vertreters der Anklage und des Verteidigers zur Akteneinsicht findet der § 9 Abs. 2 Anwendung.

(4) Über alle Untersuchungshandlungen ist unter Einziehung eines beeideten evangelisch-lutherischen Beamten als Schriftführers eine Niederschrift aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach Fertigstellung der Niederschrift vorzulesen, um ihnen Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben. Die Niederschrift muß ausweisen, daß dies geschehen ist.

§ 27

Abschluß der Voruntersuchung

Anträge des Beamten und des Anklagevertreters

(1) Erachtet der Untersuchungsführer den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so schließt er sie.

(2) Beantragt der Vertreter der Anklage eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsführer, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung der Disziplinar-kammer einzuholen.

(3) Nach Schluß der Voruntersuchung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen sich zu dem Ergebnis der Voruntersuchung zu äußern und etwaige Anträge auf Ergänzung der Voruntersuchung zu stellen. Zu diesem Zweck ist dem Beamten und seinem Verteidiger auf Antrag die Akteneinsicht zu gestatten.

(4) Nach Ablauf dieser Frist sind die Akten mit den etwaigen Äußerungen des Beamten und seines Verteidigers dem Vertreter der Anklage zuzustellen, worauf dieser sie mit seinen Anträgen gegebenenfalls unter Beifügung einer Anklageschrift dem Kirchenrat zu übersenden hat.

C. Eröffnung des Hauptverfahrens
oder Einstellung des Dienststrafverfahrens

§ 28

(1) Beschließt die Disziplinar-kammer, der die Akten vom Kirchenrate zu übermitteln sind, gegen den Beamten das Hauptverfahren zu eröffnen, so ist in diesem Beschluß das Amtsvergehen genau zu bezeichnen, über das eine Hauptverhandlung stattfinden soll. Eine Beschwerde gegen diesen Beschluß ist nicht zulässig.

(2) Ergibt der Inhalt der Untersuchungsakten, im Zusammenhang mit den Äußerungen des Beamten, daß kein Amtsvergehen vorliegt, oder daß das erwiesene Amtsvergehen so bedeutungslos erscheint, daß bei Berücksichtigung des gesamten Verhaltens des Beamten die Verhängung einer Dienststrafe nicht oder nicht mehr angebracht erscheint, so stellt die Disziplinar-kammer ohne mündliche Verhandlung das Verfahren durch einen mit Gründen versehenen Beschluß ein.

(3) Dieser Beschluß ist dem Beamten zuzustellen. Abschrift des Beschlusses ist dem Dienstvorgesetzten und dem Kirchenrat zu übersenden.

D. Hauptverhandlung

§ 29

Zustellung der Anklageschrift

Ladung des Beamten zur Hauptverhandlung

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens wird der Beamte unter Übersendung einer Abschrift der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses sowie unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 9 und des § 30 zu einer Sitzung des Dienststrafgerichtshofes zur Hauptverhandlung vorgeladen. Der Vertreter der Anklage ist zu dieser Sitzung hinzuzuziehen.

§ 30

Hauptverhandlung auch ohne Anwesenheit des Beamten

Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beamten statt, wenn dieser gehörig und rechtzeitig geladen ist. Der Beamte kann sich, wenn er nicht erscheint, durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen, den Anforderungen des § 9 genügenden Verteidiger vertreten lassen. Dem Dienststrafgerichtshof steht es jedoch jederzeit frei, das persönliche Erscheinen des Beamten unter der Verwarnung anzuordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§ 31

Vorbereitung und Verlauf der Hauptverhandlung

(1) Auf die Vorbereitung und den Verlauf der Hauptverhandlung sowie auf die Unzulässigkeit eines neuen Dienststrafverfahrens nach erfolgter Freisprechung finden die §§ 26 bis 35 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 Anwendung. Jedoch tritt an die Stelle des § 31 Abs. 2 des genannten Gesetzes die folgende Bestimmung.

(2) Die Entscheidung des Dienststrafgerichtshofes muß verurteilen oder freisprechen. Die Verurteilung kann auch auf Warnung oder Verweis oder Geldstrafe oder auf Verweis und Geldstrafe (§ 4) lauten. Auf Dienstentlassung darf nur erkannt werden, wenn mindestens vier Stimmen sich dafür erklären. In den übrigen Fällen ist für das Urteil einfache Mehrheit erforderlich.

§ 32

Anwendung der Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung auf das förmliche Dienststrafverfahren

(1) Soweit nicht dieses Gesetz im einzelnen abweichende Bestimmungen aufstellt, finden auf das förmliche Dienststrafverfahren die Vorschriften der Reichsstrafprozeßordnung in der Fassung vom 1. Februar 1877 über das Verfahren in den in erster Instanz vor die Strafkammer des Landgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

(2) Jedoch ist ein wegen Beforgnis der Befangenheit abgelehntes Mitglied des Dienststrafgerichtshofes von der Mitwirkung bei der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch nicht ausgeschlossen.

(3) Eine Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen findet nicht statt.

E. Rechtsmittel

§ 33

Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens finden gegen die Entscheidungen und Beschlüsse des Dienststrafgerichtshofes keinerlei Rechtsmittel statt.

§ 34

Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil des Dienststrafgerichtshofes geschlossenen Verfahrens

Auf die Wiederaufnahme des Verfahrens finden die Bestimmungen der Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in den §§ 399 bis 406 und § 408 sinngemäß Anwendung. Ferner finden die §§ 37 und 38 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 sinngemäß Anwendung.

F. Ausscheiden des Beamten aus dem Amt vor
Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens

§ 35

(1) Scheidet der Beamte, gegen den das förmliche Dienststrafverfahren eingeleitet worden ist, vor der Beendigung dieses Verfahrens freiwillig aus dem Kirchendienste aus, ohne auf die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche zu verzichten, so ist in Fortsetzung dieses Verfahrens darüber zu entscheiden, ob ihm diese Rechte und Ansprüche zu entziehen sind. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5 finden sinngemäß Anwendung. Der Dienststrafgerichtshof kann in diesem Falle dem Beamten die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise auferlegen, auch wenn er den § 6 Abs. 3 bis 5 anwendet oder dem Beamten die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche ganz oder teilweise beläßt.

(2) Scheidet dagegen der Beamte vor Beendigung des förmlichen Dienststrafverfahrens unter freiwilligem Verzicht auf die im § 6 Abs. 2 bezeichneten Rechte und Ansprüche aus, so ist das Verfahren einzustellen. Die Kosten des eingestellten Verfahrens fallen dem Beamten zur Last.

G. Vollstreckung der Strafen

§ 36

(1) Jedes das Verfahren abschließende Urteil des Dienststrafgerichtshofes ist dem Beamten zuzustellen.

(2) Die Vollstreckbarkeit eines Strafurteils hat seine Rechtskraft zur Voraussetzung.

(3) Die Rechtskraft eines auf Strafe erkennden Urteils des Dienststrafgerichtshofes oder eines Urteils, in dem dem Beamten die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Rechte und Ansprüche gemäß § 33 ganz oder teilweise entzogen werden, tritt mit dem Ablauf des Tages ein, an dem es dem Beamten zugestellt ist.

(4) Warnung oder Verweis erteilt der Vorsitzende des Dienststrafgerichtshofes mündlich nach Rechtskraft des Strafurteils; ist dies nicht ausführbar, so gelten Warnung und Verweis mit dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurteils als erteilt.

(5) Die Vollstreckung anderer Strafen, auf die gegen den Beamten erkannt ist, steht dem Kirchenrat zu, dem zu diesem Zwecke die Akten nach Zustellung des Urteils zu übersenden sind.

H. Zustellungen und Ladungen

§ 37

Zustellungen und Ladungen erfolgen in der durch § 42 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 vorgeschriebenen Form.

Abchnitt III

Vorläufige Amtsenthebung

§ 38

Die Bestimmungen der §§ 43 bis 47 des Kirchlichen Gesetzes, betreffend das Disziplinarverfahren bei Amtsvergehen von Geistlichen der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate, vom 31. Dezember 1923 finden sinngemäß Anwendung.

Abchnitt IV

Beamte auf Probe, Organisten und Kantoren

§ 39

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes in seinen Abschnitten I, II finden auf die Beamten auf Probe, die Organisten und die Kantoren sinngemäß Anwendung.

(2) An die Stelle des förmlichen Dienststrafverfahrens (Abschnitt II 2 dieses Gesetzes) tritt für die im Absatz 1 Genannten bei schwereren Amtsvergehen die fristlose Kündigung. Sie steht in ihren Folgen (§ 4, § 6) der Dienstentlassung gleich.

(3) Die Kündigung hat schriftlich unter Angabe des Amtsvergehens durch den Dienstvorgesetzten, soweit diese Personen im Dienste einer Kirchengemeinde stehen, auf Beschluß des Kirchenvorstandes zu erfolgen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von höchstens einem Monat geschehen und bedarf der Genehmigung durch den Kirchenrat. Die Genehmigung ist dem Gefündigten bei der Kündigung mitzuteilen. Eine Anfechtung der genehmigten Kündigung ist ausgeschlossen. Abschnitt III findet Anwendung.

(4) Bezüglich der Kündigung der als Organisten und Kantoren angestellten Lehrer an Gemeindeschulen verbleibt es jedoch bei den getroffenen Vereinbarungen (s. § 27 der Befoldungsordnung vom 1. Oktober 1926).

§ 40

(1) Die im § 6 Abs. 2 aufgezählten Folgen der Dienstentlassung treten mit dem Ablauf des Tages ein, auf den die Kündigung ausgesprochen ist.

(2) Die im § 6 Abs. 3 dem Kirchlichen Dienststrafgerichtshof gegebene Ermächtigung steht bei Kündigung eines Organisten oder Kantors dem Kirchenrat zu. Die Gewährung eines Ruhegehalts unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 kann nur durch den Kirchenrat auf Grund eines Antrages des gefündigten Organisten oder Kantors geschehen und nur in dem Falle, daß ihm ohne die Kündigung (§ 39) nach den §§ 62 und 63 des Kirchlichen Ruhestandsgesetzes vom 1. Oktober 1926 ein Anspruch auf Ruhegehalt zugestanden haben würde.

